

Q. K.
408,
13

II n
7868

Größische
Stiftung.



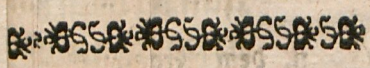
Philipp Casp. Palatinus.



Symb: Nov: 30. cap: 7. S. 1. Ante. omnia DEO
memor, Legum, et sue ipsius existimationis.

1793

2. Sollen sie eirende Dirsge
 Schuldigkeit dreyenar
 geben ist /
 neben /
 I. **S**



zu
 der I
 men
 E

fern soll ; 7 auf die



EXTRACT

Ausser denen beschriebenen und von Hochfürstl. Landes = Herrschafft Gnädigt approbireten STATUTEN der ACADEMIÆ PRACTICÆ zu CHRISTIAN - Erlang.

* * * * *

1. **S**ollen alle diejenige welche sich in diese Academi zu begeben willens sind / bey dem Directore sich angeben und immatriculiren lassen / nebenst Anzeig Ihres Alters und einer Devise oder Denkspruchs zu ihrem Contrafact, zugleich durch einen Handstreich angeloben / folgenden Statutis gemäss sich aufzuführen.
2. Sollen sie eines unberuffenen Lebens und Wandels seyn / eine generale Disposition zu aller Schuldigkeit modestie und Gehorsam haben / auch einer von denen dreyen im Römischen Reich zugelassnen Religionen beigehau seyn.
3. Vor allen Dingen sollen sie sich der wahren Gottesfurcht / neben ein Christlich und löblichen Tugend - Wandels befleißigen / aller ärgerlichen und spöttischen Reden wider ein und andere Religion und Gottes Wort / auch alles disputirens in solcher materi, wie auch alles Kästerns / Fluchens und Schwärrens sich enthalten / die angeordnete Gottesdienst nicht verkümmern / denenselben von Anfang bis zu Ende abwarten / und weder durch Geschwätze / Belächter / hin und wieder laufen / noch durch Schlägen / sich und andere an gehöriger Devotion und Aufmerksamkeit verhinbern.
4. Sollen sie der höchsten Landes - Würdigkeit den unterthänigsten Respekt, dem Directori und Vorgesetzten den gebührenden Gehorsam und Ehrerbietung erweisen / auch sonst jederman mit Höflichkeit begegnen / vor allen Uneinigkeiten / Choquirungen und Widerwillen unter sich selbstn sich hüten / und ihre Conduite jederzeit so führen / daß zu keinerley Beschwe rung jemand Anlaß gegeben werden möchte / Insonderheit die allzugroße familiarität unter sich / wie mit andern / woraus ungeziemender Scherz / hitzige Wort / und endlich Bäuereische Streich folgen / ernstlig meiden.
5. Denen Citationen / Gebotenen und Verordnungen des Directoris und Vorgesetzten unwei gerliche parition leisten.
6. Die gleich nach verrichteten Frühe - Gottesdienst aufeinander folgende und angeordnete Lectiones publicas mit dem Glockenschlag besuchen / weder deren Professores noch Auditores, durch unruhiges vagiren / schwätzen / unziemende Gebärden und dergleichen unaussfändige Händel turbiren / die vielleicht gefasste dubia allemahl bescheidenlich vortragen.
7. Die einmahl angefangene Collegia publica und privata nicht veräumen / viel sveniger ohne wichtige / dem Directori angezeigte Ursachen / gar quittiren. Wie dann auch ein jeder / welcher ohne rechtmäßige Ursachen oder erhaltene Erlaubnuß / eine Stunde verabäumen wird / vor jede Stunde einen Ders - Gulden in die Armen - Büchsen zu legen schuldig seyn soll / Werden auch keine besondere Fezen gehalten.
8. Im übrigen aber ihre studien also eintheilen / damit nicht zu viel Zeit auf die Exercitia, das über aber mit solchem Ernst und Fleiß bey denen Literis angewandt werde / damit sie in Perorirun / Disputirens / von allerhand sonderlich dem Adel anfänglichen materien / nach heutiger Welt - Art / sich rühmlich hören zu lassen / mitrin die gehörige specimina & testimonia publica Professura abzuliegen Gelegenheit nehmen mögen: Zu welchem Ende Jhnen das frühe Aufstehen ernstlich und nachdrücklich anbefohlen wird.
9. Das Duellen ähnlich vermeiden / wo sie nicht in das / im Druck ausgegangene Hochfürstl. Duell - Edict: und darinnen enthaltene Straff wollen gefallen seyn.
10. Nicht weniger alle Schelt - Wort / Beschimpfungen / Schlägeren mit Säusen oder Stößen unterlassen / noch mehrers aber sich hüten / zum Degen oder andern Gewehr zu greiffen / gestalten der Verbrecher ohne einigs Bedenken aus der Academi verstoßen werden soll.
11. Hingegen mögen diejenigen so sich offendirt oder injurirt befinden / ohne ihre eigene Richter zu seyn / sich bey dem Directore gehörig beklagen und Satisfaction verlangen,
12. Welche sich ihre Revange selbstn nehmen / sollen der gesuchten Satisfaction verlustigt / und nach befindenden Dingen in willkührliche Straff verfallen seyn.
13. In Kleidern sollen sie sich zwar sauber und proper, doch ohne Uppigkeit und Ueberfluß auf führen / keine kostbare Spitzen / noch überflüssige Silber / oder goldine Borden oder Franzen tragen / sondern sich vielmehr dahin befleißigen / wie ein jeder seine Seele mit Warheit / Ber stand und Tugend ausziere / und einer dem andern in Beschicklichkeit und Aelichen Sitten / mehr als mit prächtig - hoffärtig - und kostbaren Kleidern überresse.
14. Vor Schulden / es sey bey Kauff - und Handwerks - Leuten oder Wirthen / sollen sie sich hüten / wie denn was ohne special - Consens, an Geld und Geldes Beher entlehnt / oder an Wahren ausgenommen / oder bey Wirthen an Wein / Bier und dergleichen verzehret oder geholet worden / ohne einigen Respekt als eine unrechtmäßige Schuld gehalten u. der Creditor abgewieien werden soll. Sonstn aber werden alle vorkommende Streitigkeiten / Excessen und dergleichen von dem Directore und zugegebenen professores untersucht / gerechtfertigt / entscheiden / die Unschuldige frey gesprochen / die transgressores aber der Gehür nach / be straffet werden.
15. Alles nächtliche vagiren und tumultuiren / debouchiren / volltrinken / schmaussen und der gleichen ärgerliche / theils hochschädliche Ding / sollen gänzlich verboten seyn.
16. Bey der Taffel sollen sie sich still und bescheiden zeigen / und Mittags nach Anleitung der Hn. Professores / von nughlichen materien Lateinisch / des Abends aber Französisch oder Welch reden / und wird keinem verstatet ohne Erlaubnuß einen Gast zu führen / noch des Nachts aus dem Quartier zu bleiben / weniger den Jungen zu erlauben / unbekante oder verdächtige Personen auf die Zimmer zu führen.
17. Alle Karten - und Würfel - Spiel / auch Taback - schmauchen / seyn / wegen des vielfältig darauffentstehenden Unheils und Schadens allerdings verboten.
18. So werden auch keine Hund und andere schädliche Thiere / weniger Büchsen und Geschöß auf denen Zimmern geduldet / hergegen ist zu gewissen Zeiten in dem Scheiden - schießen sich zu exerciren erlaubt.
19. Die Zimmer sollen sie jederzeit sauber zu halten / allen Schaden so sie oder die Jhriren verursachen / zu repariren / auch bey dem Abzug alles was sie an Mobilien empfangen / wiederum zu übergeben schuldig seyn.
20. Wer die Academie quittiren will / soll es ein Jhrtel - Jahr vorher dem Directore anzeigen / es wären dann unvernunthete Zufälle / doch kan ohne Vorwissen des Directoris, und ohne Bezahlung ihrer Schulden / der Abzug nicht geschehen.
21. Wenn ein und der andere unseßlig und widerpenßig / oder sonst übel sich zeigen kördet / soll es alsfort anhero Eltern / Vormünder oder Befreunde berichtet / auch bey nicht erfol gender Besserung / Er aus der Academie ausgesondert lassen.
22. Wer wider obige Statuten / etwas zu Schulden kommen lassen wird / soll entweder mit Geld oder anderer willkührlicher Straff / nach Befindung unablässich angesehen werden.
23. Worbey schließlich zu erinnern / daß / was die Vorgesetzte / als Directores, Professores und Exercitien - Meister anbetrifft / auch wie es sonstn in ein und andern absonderlich mit dem Frauenzimmer gehalten werden solle / in denen Haupt - Statutis zu befinden seye.

Dat. Christian - Erlang / d. 1. Jan. 1704.

METHODUS,

Und übrige Lista dermalig Adelich- und Freyherrlicher Academisten.



Mannach man bishero wahrgenommen / daß die Auferziehung Adelicher Kinder / theils wegen der Zersäuelung und alzu gelinden connivenz der Eltern selbst / theils wegen der widrigen und verkehrten Lehr- Art der Informatoren / theils wegen Hindamfegung und negligirung der wahren pietät / meistens fehl geschlagen / und dadurch das gemeine Wesen in unaussprechlichen Schaden gesetzt worden; als hat man bey dieser Academia Practica, eine solche Instalt gemachet / daß nicht nur erwachsene Leute / in allen Tugenden und Wissenschaften unterwiesen / sondern auch zarte Gemüther und Kinder von 6. bis 7. Jahren wohl versorget und aufgezogen werden können. Zu solchem Ende wird nicht nur in der neu- erbauten Kirche und sonstn privatim die Gottesfurcht eifrig getrieben / sondern es werden auch die fundamenta der latinität / nicht wie in gemeinen Schulen (allwo der Informator sich wegen vieler Verdrießlichkeiten das Leben abkürzet / und die Tugenden entweder thumm geschlagen / oder bey heran nahenden Jahren / der Bücher und Studien überflüssig gemacht wird) auf eine leichtere Art / und mit guter maniere vorgetragen. So ist auch in gedachter Academie eine Französische Schul / worinnen die Kinder / weil die organa in der Jugend / wegen der sonst schweren pronounciation am bequemsten dartzu sind / in kurzen die Französische Sprache begreifen können. Ingleichen ist die Teutsche Schul also angeordnet / daß man in dem Lesen / Schreiben und Rechnen wohl avanciren kan.

Was aber die Academisten und Studiosos betrifft / so ist ohnlängft ein Programmata, darinnen ihre studia enthalten sind / heraus gegeben worden / welches / wann man es aus der Lateinischen Sprache überfesen will / etwan also lautet:

Wir / Director und Professores der Academie zu Christian- Erlang / haben die bisherige Gewohnheit zu informiren nie billigen können / da man die jungen Leute / mit vielen unnützen Schalen und Circelfen so lang auf gehalten / daß sie zu dem Kern der Weisheit und Wissenschaften entweder gar nicht / oder doch sehr spät und nach vielem Verdrüz gelangen. Dann gleichwie es unfreundlich wäre / wann man einem an stat der Nüsse mit Sicheln tractiren wolte / also können wir nicht zulassen / daß die Jugend / sonderlich die von extraction, bey einer solchen Menge nützlicher Dinge / ihr ohnedem kurzes Leben / mit überflüssigen pedanterien zubringe. Weil demnach viel tapffere Manner schon auf der Hut stehen und diesem Unheil zu begegnen suchen / als haben wir unsers wenigen Ortes auch vor nothwendig erachtet / in ihre theure Fußstapfen zu treten / und öffentlich anzuzeigen / was wir vor eine methode in unserer Information beobachteten. Damit wir aber die Sache ordentlich erzehlen / so halten wir Erstlich nebst einem recht schaffenen Christenthum / (welches der Grund aller Glückseligkeit ist) die Humaniora in hohem Werth / und unterweisen unsere Zuhörer / wie sie eine Historie, einen Brief / ein Carmen, eine Chriam und Oration

in Teutscher und Lateinischer Sprache aufsetzen sollen. Vors Andere bringen wir Ihnen die Geistlich- und Weltlichen Historien von Anfang der Welt bis auf unsere Zeiten / deutlich bey. Vors Dritte / thun wir die Genealogie, Geographic und Chronologie, nebst dem Jure publico hinzu. Zum Wiedertragen wir die Mathesin also vor / daß sie auch von zarten ingenis kan begriffen werden. Und zwar nachmichtlich die Fischen- Kunst nebst der Algebra erklären wir mit vielen Exempeln. In der Feldmess- Kunst messen wir die Höhen der Thürne / der Bäume / der Berge / die Breite der Flüsse / der Wiesen / der Felder / die Tiefe der Gräben / der Bronnen / und so weiter. In der Ingenieur- und Bau- Kunst machen wir allerhand Nisse nach dem verjüngten Maasstab / und tragen sie auf das Feld. In der Astronomic observiren wir die Sterne und ihren Lauf / zeigen auch den Nutzen der Simmels- Kugel an. In der Optic und Dioptric stellen wir die Wunder der Augen vor / und die Natur der Fern- und Vergrößerungs- Gläser. In der Geographic verfertigen wir Land- und Charten nach dem Maasstab und Circel. In der Chronologie handeln wir von dem Kalender- Wesen / und von der Art die Finsternissen auszurechnen. In der Horographic machen wir Sonnen- Uhren und so weiter. Zum fünften durchblättern wir das Buch der Schöpfung in der Physic / und binden uns weder an des Aristotelis, noch an des Cartesi, noch an des Gassendi Schrifften / demonstrieren auch die Naturen und Kräften der Kräuter in unsern neu- angelegten Medicinischen Garten. Zum Sechsten deduciren wir aus der Philosophia und Theologia morali die Pflicht eines Menschen gegen GOTT / gegen seinem Nächsten / und gegen sich selbst. Aus der Politic, die Pflicht der Unterthanen gegen die Obrigkeit / und der Obrigkeit gegen die Unterthanen. Zum Siebenden lehren wir die verbesserte Logic, oder die Kunst allerhand Warheiten zu erfinden / und disputiren über gedruckte und geschriebene Theles, welche die Respondenten auch selbst aufsetzen dörfen. Zum Achten geben wir einem jeder es verlangt Anweisung in denen Morgenländischen Sprachen / in der Hebräischen / Chaldäischen / Syrischen und Griechischen / wie auch in denen sogenandten höhern Facultäten; haben auch Leute / welche die andern ausländischen Sprachen / als die Französische / die Italiänische / die Spanische / die Englische / und so lerner proficieren. Zum Neunden kan man bey der Academie alle Adeliche Exercitia erlernen. Wir haben auch einen berühmten Museum, welcher auf allerhand Instrumenten / als Lauten / Angeliue, Clavier, Violen, Cymbal, &c. unterweist; So ist auch das Theatrum Academicum so beschaffen / und so solchem Ende alba erbauet / daß auf demselben nicht allein in allerhand Sprachen / sondern auch in nützlichen Wissenschaften besondere avantage geschöpft werden kan. Zum Zehenden verschaffen wir einem jeden gute accommodation in Speiße / Trank und Wohnung / haben auch einen eigenen Traiteur angenommen / welcher unsere studierende Jugend wohl bedienen wird. Ob nun gleich dieses Werk sehr kostbar / und anderer Orten um großes Geld dergleichen nicht erlernt werden kan; so hat man doch dem gemeinen Wesen zum besten einen ganz erleichlichen Preiß gesetzt / wie dann die Academiast und Studiosi vor Information, Kost / Soltament und Exercitien jährlich nicht mehr als 200. fl. die Kleineren aber / bis sie mehrer fähig werden / nur 100. fl. aber beiderkies jedezzeit Quartaliter voraus bezahlen. Wo demnach einige sind / welche sich zu dieser Academie begeben wolten / dieselben werden hiernit freundlich eingeladen. Gott gebe daß die Tugend- Übungen und freyen Künste / ohne welche man weder die Kriegs- noch Friedens- affären recht vertragen kan / je länger je mehr zunehmen und ausgebreitet werden mögen. Gebeten zu Christian- Erlang am Tag Laurentii 1703.

Johann Benjamin von Brandenstein.

Constantinus von Willwart.

Rupert Scipio von Lentulus.

Ferdinand Wilhelm, Freyh. von Jöhsberg.

Job. Adolph Gottfried von Brand.

Wolff Heinrich Freyherr von Holz.

Carl Julius von Brandenstein.

Julius Friedrich von Jarkheim.

Wilfgang Stenand von Jaxcium.

Adam Carl Heinrich von Schönbeck.

Daniel von Lentulus.

Carl Christoph von Stekendorf.

Wolff Christoph Albrecht Friedrich von Crailsheim.

Georg Kraft Sigmund von Crailsheim.

Georg Andrea Triltscher von Zülchhausen.

Samuel von Lentulus.

mit p

/ Schulden / sollen sie sich
/ die denrlehnet / oder an
s ausgen verzehret oder
zordenn u. der Creditor
hen weren / Excessen und
ren von gerechtfertiget /
leen / diebühr nach / be
n werden

erächtlich aussen und der
närgerhn.

d
er Za / nach Anleitung
Profess / ranzösisch / oder
reden führen / noch des
aus defekte oder ver
Perso

3
arten / en des vielfältig
gentsteh

b
erden den und Geschoss
in Zinnen - schiessen sich
ren er

immer der die Thrigen
hen / zen empfangen /

EXTRACT

Musser denen beschriebenen und von Hochfürstl. Landes = Herrschafft
Enädigst approbirten

STATUTEN der ACADEMIÆ PRACTICÆ zu CHRISTIAN - Erlang.

- S**ollen alle diejenige welche sich in diese Academi zu begeben wissen sind / bey dem Directore sich angeben und immatriculiren lassen / nebenst Anzeig Ihres Alters und einer Devise oder Denspruchs zu ihrem Contractat, zugleich durch einen Handstreich angeloben / folgenden Statutis gemäs sich aufzuführen.
- Sollen sie eines unbecuffenen Lebens und Wandels seyn / eine generete Disposition zu aller Schuldigkeit modestie und Gehorsam haben / auch einer von denen dreym im Römischen Reich zugelassenen Religionen begethan seyn.
- Vor allen Dingen sollen sie sich der wahren Gottesfurcht / nebenst eines Christlich / und löblichen Tugend - Wandels bekeiffen / aller ärgerlichen und spöttischen Neben wider ein und andere Religion und Gottes Wort / auch alles dispaciens in solcher materi, wie auch alles Västerns / Fuchens und Schwürens sich enthalten / die angeordnete Gottesdienst nicht veräumen / denenselben von Anfang bis zu Ende abwarten / und weder durch Geschwäße / Belächter / hin und wieder lauffen / noch durch Schlassen / sich und andere an gehöriger Devotion und Aufmerksamkeit verhindern.
- Sollen sie der höchsten Landes - Obrigkeit den unterthänigsten Respekt, dem Directori und Vorgesetzten den gebührenden Gehorsam und Ehrerbietung erweisen / auch sonst jederman mit Höflichkeit begegnen / vor allen Uneinigkeiten / Choquinungen und Widerwillen unter sich selbstn sich hüten / und ihre Condiene jederzeit so führen / daß zu keinerley Beschwerung jemand Anlaß gegeben werden möchte / Insonderheit die allzugroße familiarität unter sich / wie mit andern / woraus ungeziemender Scherz / hitzige Wort / und endlich Bärerliche Streich folgen / enystrig meiden.
- Denen Citationen / Geböthen und Verordnungen des Directoris und Vorgesetzten unterweigerliche paration leisten.
- Die gleich nach verrichteten Feihe - Gottesdienst auf einander folgende und angeordnete Lectiones publicas mit dem Glockenschlag besuchen / weder deren Professores noch Auditores, durch unruhiges vagiren / schwätzen / unziemende Gebärden und dergleichen unanständige Händel turbiren / die vielleicht gefasste dubia allemahl bescheidenlich vortragen.
- Die einmahlangefangene Collegia publica und privata nicht veräumen / viel weniger ohne wichtige / dem Directori angezeigte Ursachen / gar quitten. Wie dann auch ein jeder / welcher ohne rechtmäßige Ursachen oder erhaltene Erlaubnuß / eine Stund verabsäumen wird / vor jede Stund eines Orts / Gulden in die Armen - Büchsen zu legen schuldig seyn soll / Weren auch keine besondere Penen gebahen.
- Im übrigen aber ihre Studien also einrichten / damit nicht zu viel Zeit auf die Exercitia, das übrige aber mit solchem Ernst und Fleiß bey denen Literis angewandt werde / damit sie in Peroriren / Disputiren / von allerhand sonderlich dem Adel anständigen materi / nach heutiger Welt Art / sich rühmlich hören zu lassen / mithin die geböhrige specimina & testimonia publica Professorum abzuliegen Gelegenheit nehmen mögen / zu welchem Ende Ihnen das frühe Aufstehen emlich und nachdrücklich anbefohlen wird.
- Das Duelliren gänglich vermeiden / wo sie nicht in das / im Druck ausgegangene Hochfürstl. Duell - Edict / und darinnen enthaltene Straff wollen gefallen seyn.
- Nicht weniger alle Schelt - Wort / Beschimpffungen / Schlägererey mit Hänsten oder Stöben unterlassen / noch mehrers aber sich hüten / zum Degen oder andern Gevehr zu greiffen / gehalten der Verbrecher ohne einigs Bedenken aus der Academi verlossen werden soll.
- Ingegen mögen diejenigen so sich offendirt oder injuriert befinden / ohne ihre eigene Richter zu seyn / sich bey dem Directore geböhrig beklagen und Satisfaction verlangen.
- Welche sich ihre Revange selbstn nehmen / sollen der gesuchten Satisfaction nach befindenden Dingen in willkürliche Straff verfallen seyn.
- In Kleidern sollen sie sich zwar sauber und proper, doch ohne Uppigkeit und sühren / keine kostbare Spitzen / noch überflüssige Silber / oder goldine Borden tragen / sondern sich vielmehr dahin bekeiffen / wie ein jeder seine Seele mit Stand und Tugend auszure / und ein dem andern in Reichlichkeit und Wohl mehr als mit prächtig - hoffärtig und kostbaren Kleidern überresse.
- Vor Schulden / es sey den Kauff- und Handvercks - Leuten oder Wärtche hüten / wie denn was ohne special-Consens an Geld und Geldes Wehrt entl. Wahren ausgenommen / oder bey Wirtchen an Wein / Bier / und dergleichen geholet worden / ohne einigen Respekt als eine unrechtmäßige Schuld gehalten abgewiesen werden soll. Sonsten aber werden alle vorfallende Streitigkeiten dergleichen vom dem Directore und zugegebenen Professoribus untersucht / gentscheiden / die Umschuldige frey gesprochen / die transgressores aber der Selbststraff werden.
- Alles nächtliche vagiren und tumultuiren / debouchiren / volltrinken / schmgleichen ärgerliche / theils hochschädliche Ding / sollen gänglich verboten seyn.
- Ben der Taffel sollen sie sich still und bescheiden bezeigen / und Mittags in der Sn. Professoren / von nüchtlichen materi / Lateinisch / des Abends aber Fr. Weisch reden / und wird keinem verstatet ohne Erlaubnuß einen Gast zu se Nachts aus dem Quartier zu bleiben / wemder den Jungen zu erlauben / unbedächtige Personen auf die Zimmer zu sühren.
- Alle Karten - und Würfel - Spiel / auch Taback - schmauchen / seyn / zwege daraußentstehenden Unheils und Schadens allerdings verboten.
- So werden auch keine Hund und andere schädliche Thiere / twemger Schhe auf denen Zimmern geduldet / hergegen ist zu gewissen Zeiten in dem Scheiben zu exerciren erlaubt.
- Die Zimmer sollen sie jederzeit sauber zu halten / allen Schaden so sie od verursachen / zu repariren / auch bey dem Abzug alles was sie an Mobilie wiederum zu übergeben schuldig seyn.
- Wer die Academie quittiren will / soll es ein Viertel - Jahr vorherho dem Directore wärdn dann unvermuthete Zufälle / doch kan ohne Vorwissen des Directore Bezahlung ihrer Schulden / der Abzug nicht geschehen.
- Wenn ein und der andere unseiffig und widerspenftig / oder sonst übel sich b soll es alsofort an dero Eltern / Vormünder oder Bekreunde berichtet / auch bgender Besserung / Er aus der Academie ausgesondert werden.
- Wer wider obige Statuten / etivas zu Schutzen kommen lassen wird / soll entl. oder anderer willkürlicher Straff / nach Befundung unablässich angesehen to.
- Worbey schließlich zu erinnern / daß / was die Vorgesetzte / als Directores / Exercitien - Meister anbetriff / auch wie es sonstn in ein und andern absonderlich mit dem Frauenzimmer gehalten werden solle / in denen Haupt-Statutis zu befinden seye.

Dat. Christian - Erlang / d. 1. Jan. 1704.